Nr. 220 a
XXVII. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
3. Mai 1898

Parlaments-Ausgabe

Haus der Abgeordneten.

70. Sitzung vom 2. Mai, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Bosse.

Auf der Tagesordnung steht die **zweite Berathung** des Gesetzentwurfes betreffend die **Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten** an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

§ 1 lautet in der Kommissionsfassung: „Ein Privatdozent an einer Landesuniversität, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm seine Stellung als akademischer Lehrer auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in und außer seinem Berufe der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die seine Stellung erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes."

Abg. **Kirsch** (Ctr.)

beantragt statt „und außer" zu setzen: **„oder außer".**

Berichterstatter Abg. **Dittrich**

empfiehlt die Annahme dieses Vorschlages.

Kultusminister Dr. **Bosse:**

Die Staatsregierung sieht in dieser Kommissionsfassung des § 1 eine erhebliche redaktionelle Verbesserung und stimmt ihr sowie auch dem Antrage des Abg. Kirsch zu.

Abg. Dr. **Virchow** (fr. Vp.):

Ich bin nicht ganz so ruhig, daß ich mich wie der Abg. Kirsch mit einem Worte begnügen könnte, sondern es scheint mir, daß wir hier mit diesem Punkte noch einmal die Tragweite des Gesetzes in Betracht ziehen müssen. In dem § 1 und in der Ergänzung § 1a sind die allgemeinen Gesichtspunkte zu erläutert, aber ich muß leider kommen, ein solches Gesetz vorzulegen, und wie ist namentlich die Kommission dazu gekommen, sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß ein solches Gesetz gemacht werden muß. Ich muß sagen: Wenn ich auch nicht Mitglied des Lehrkörpers einer Universität wäre und den Dingen etwas nahe stände, würde ich doch in Erstaunen gerathen sein, wenn man in einer Angelegenheit, die seit Jahren so wenig Anstände ergeben hat, uns zu einer Gesetzgebung auftruft, die zweifellos einen sehr erheblichen **Angriff auf die Stellung der Lehrer** enthalten kann, nicht gerade enthalten muß, auch nicht erkennbar enthält, aber ihn doch enthalten kann. Denn darüber ist doch gar kein Zweifel, daß durch diese Bestimmungen, wenn sie eingeführt werden, die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung der Stellung der Privatdozenten herbeigeführt wird. Ich erkenne an, daß das nicht unmittelbar für jeden einzelnen Privatdozenten hervortreten wird, aber die Möglichkeit, ihm etwas anzuthun unter Umständen, wo man ihm sonst nicht hätte beikommen können, liegt doch auf der Hand. Gerade der Umstand, daß ein **einzelner Fall,** soweit wir bis jetzt ersehen können, dem Herrn Minister die Veranlassung geboten hat, hier vorzugehen, zeigt, daß man ein **Privatdozenten-Beleidigungsgesetz** vor sich hat, wo der Herr Minister sich zu helfen sucht durch allgemeine Bestimmungen in einem Fall, wo er an sich gar nicht gehindert war, eine Entschließung zu treffen. In der Presse wird dieses Gesetz schon ganz einfach die **Lex Arons** genannt. Ich würde das nicht betonen, wenn nicht in der ersten Lesung von verschiedenen Seiten, auch vom Herrn Minister diese Veranlassung ganz besonders anerkannt worden wäre. Nun bin ich fern davon, den Fall Arons hier zum Gegenstande einer eingehenden Besprechung machen zu wollen. Auch das, was der Herr Minister in der früheren Sitzung mitgetheilt hat, genügt keineswegs, uns, die wir nicht direkt betheiligt waren, ein Urtheil über diesen Fall und seine Einzelnheiten zu gestatten. Jedenfalls kann ich nur sagen, daß ich in dem Fall, wie er bis jetzt beschrieben worden ist, noch keine ausreichende Ursache erkennen kann, ein so weitgehendes Gesetz zu geben. Vom Standpunkt Derer aus, die überhaupt ein **neues Sozialistengesetz** wollen, und die der Meinung sind, daß man die Sozialisten wie fremde Elemente in unserem Lande behandeln dürfe, die ganz eigenen Gesetzen unterworfen seien, ohne daß diese Gesetze formulirt werden, liegt es ganz nahe, den Fall Arons in ähnlicher Weise zu behandeln; aber ich hätte doch gewünscht, daß unsere Kommission den Versuch gemacht hätte, zu formuliren, unter welchen Umständen ein Privatdozent seiner politischen Gesinnung wegen angefaßt werden darf. Bis jetzt hatten wir immer noch die Meinung, daß eine solche Auffassung nur möglich sei, wenn ein wirklich gerichtliches Verfahren vorangegangen und durch dieses Gerichtsverfahren festgestellt sei, daß der Angeklagte verbrecherische oder durch die Gesetze direkt verbotene Handlungen begangen hat. Nun, etwas derartiges ist, soviel ich weiß, Herrn Arons nicht passirt; ich glaube nicht, daß er jemals wegen der Handlungen, die man ihm vorgeworfen hat, vor Gericht gestellt worden ist. Es ist gar nicht der Versuch gemacht worden, ihn überhaupt dem Richter vorzuführen; noch weniger ist eine Verurtheilung desselben erfolgt. So nehme ich an. Ich habe den Dingen fern gestanden, ich bin nicht Mitglied des Senats gewesen. Also in einem Fall, wo gar keine richterliche Entscheidung, nicht einmal ein richterlicher Angriff stattgefunden hat, scheint man sich berechtigt zu glauben, mit diesem neuen Gesetz auf Grund des § 1 vorzugehen. Ja, meine Herren, wie Sie glauben können, mit einem solchen Paragraphen die **Zusage unserer Verfassung** von der **Freiheit der Lehre** vertheidigen zu wollen, ist mir unklar. Nirgends steht geschrieben, was der Privatdozent für Voraussetzungen erfüllen muß; Sie überlassen das vollkommen der Willkür. Das ist meiner Ansicht nach eine **schlechte Gesetzgebung,** die nicht der Verfassung entspricht, und die auch nicht den Erwartungen entspricht, die man gerade in Preußen an ein Universitätsverhältniß bisher gewöhnt hat. Das heißt nichts anderes, als die **einfache Willkürherrschaft** legalisiren über eine große Zahl von Staatsangehörigen.

Der Privatdozent Dr. Arons, von dem vorzugsweise die Rede ist, ist an unserer Universität für Physik habilitirt, das ist sein Lehrfach, und vermöge unserer Universitätsstatuten hat er kein Recht, Vorlesungen über einen anderen Gegenstand zu halten. Daß er, indem er diese Physik behandelt, jemals über die Grenzen des Statuts hinausgegangen wäre und dafür Sozialpolitik vorgetragen hätte, ist mir nicht bekannt. Er hat als Lehrer nichts gethan, was ihn in eine falsche Stellung zu den Studirenden gebracht hätte; nur außerhalb seines Lehrfaches war er in der Lage, etwas zu thun, was vielen Leuten mißfällig war. Wenn Sie nun aber wollen, daß auf Grund eines solchen § 1 aber ein Lehrer der Physik wegen einer Handlung, die er nicht als Lehrer, nicht als Vertreter seines Faches, sondern als Mensch, als Bürger begangen hat, angefaßt werden konnte, dann müssen Sie doch sagen, was für eine Art von Verbrechen vorausgesetzt werden soll; das müßte doch im Gesetz bezeichnet werden. Wir kommen dann aber an diejenige Stelle, wo die Staatsregierung mit ihrer Weisheit auch am Ende ist; sie kann nicht definiren, wo das Verbrecherische beginnt, und wo überhaupt die freie Entschließung des Bürgers noch Platz hat. Ja, wenn wir einmal eine wirklich genügende Definition bekommen hätten von dem, was die Sozialdemokraten charakterisirt, die man als Verbrecher behandeln darf, so würde die Sache mit den Privatdozenten gleich zu machen sein. Aber vorläufig liegt davon nichts vor, und ich muß sagen, ich habe nicht gehört, daß Herr Dr. Arons eine wirklich **verbrecherische Handlung** begangen oder auch nur geplant hätte. Er hat sich wesentlich mit Wahlagitation befaßt. Ja, bei diesen Wahlvorbereitungen, das wissen Sie, passiren mancherlei sonderbare Dinge, die vom Standpunkt der einen Partei als gefährlich und verbrecherisch, von dem der anderen als patriotisch erscheinen. Ich habe nichts dagegen, daß eine wirkliche Definition dieser Grenze versucht wird; aber ehe Sie die Definition nicht zu Stande gebracht haben, so lange wird es nothwendig sein, daß Sie sich darauf beschränken, die Privatdozenten in ihrer Universitätsthätigkeit zu kontroliren und dafür zu sorgen, daß verthätigkeit nicht geschieht. Wenn Sie also anerkennen, daß im Falle Arons eine große Willkürlichkeit vorliegt, so verallgemeinern Sie diese Willkürlichkeit nicht, und machen Sie sie nicht zur Grundlage der Gesetzgebung überhaupt! Was hat es denn für eine Gefahr für den Staat oder für bestimmte Klassen der Bevölkerung gehabt, wenn dieser Privatdozent der Physik in eine sozialdemokratische Versammlung gegangen ist und da seine Meinung ausgesprochen hat? Der Herr Minister ist offenbar bei dieser Gelegenheit besorgt geworden — ich glaube nicht, daß es ursprünglich eigene Erfindung war, sondern eben nur das Drängen der Presse, welches die konservative Partei erregt hat — ihm erschien dieser Fall als ein Zeichen, wie das Königthum in Preußen bedroht sei an den heiligsten Stätten des Landes, ihm wurde das Herz allmälig weich gemacht, und er wurde mit Schrecken und Sorge erfüllt über die Frage, was aus diesem preußischen Staat werden würde, wenn es solche Privatdozenten giebt. Wir halten das in der That für eine grausige Mär, mit der man schwache Menschen zu nächtlicher Zeit in Schrecken setzen kann, aber daß bei hellem Tage ein Staatsminister sich vor diesem Privatdozenten so sehr entsetzen sollte, daß er glaubt, mit dem könne er nicht länger zusammen existiren, er müsse ein besonderes Gesetz machen, um ihn los zu werden, das erscheint ganz unglaublich.

Es ist ja kein Zweifel, daß dieses Gesetz nicht gemacht würde, wenn man nicht eine bestimmte Absicht hätte, es anzuwenden. Wenn es aber angewandt wird, so, muß ich wiederholen, wird man dahin kommen, die reinste Willkür in der Beurtheilung solcher Privatdozenten hineinzutragen. Ersichtlich ist man überhaupt außer Stande, eine genügende Definition zu geben, um einem Richter oder anderen urtheilenden Personen eine sichere Handhabe für ihr Urtheil zu geben. Zu dieser Betrachtung werde ich namentlich dadurch geführt, daß Sie ausdrücklich noch in den zweiten Absatz das Verhalten des Dozenten außerhalb des Bereiches hineingezogen haben. Ich glaube, der Herr Minister wird im preußischen Staate den Vorwurf machen können, daß sie nicht auch das außeramtliche Verhalten der Dozenten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, daß sie sich nicht bemüht hätte, innerhalb der Grenzen des akademischen Kreises die außeramtliche Stellung möglichst zu wahren und die Betheiligten darauf hinzuweisen, wie sehr es nothwendig ist, zur Ehre der Korporation und des persönlichen Verhaltens der Dozenten dafür zu sorgen, daß sich keinerlei Vorwürfe gegen sie erheben dürfen. Ein solches Urtheil, welches eigentlich mehr ein ehrengerichtliches sein würde, ist in dem Falle, wo es sich um viel mehr als um eine blos ehrengerichtliche Stellung handelt, wie ich glaube, nicht mehr am Platze. In dem Augenblick, wo der Richter das gesammte Verhalten des Mannes vor sein Forum zu ziehen in der Lage sein wird, überschreitet er die ihm gesteckte Grenze erheblich, denn der Angeklagte erscheint, wenn er verurtheilt wird, in der That als ein Verbrecher wegen eines einfach tadelnswerthen Vergehens. Diese Auffassung würde ich anerkennen in dem Augenblicke, wo Sie uns einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem ausdrücklich gesagt wird, welches die Merkmale sein sollen, an denen der verderbliche Charakter zu erkennen ist. Sie sprechen von Pflichten, die verletzt werden, welche durch die Stellung der akademischen Lehrer ihnen auferlegt werden, aber Sie sagen nicht, welche Pflichten auferlegt werden; Sie folgern das aus gewissen, als selbstverständlich betrachteten Gesichtspunkten. Es ist die Rede von dem Verhalten außerhalb des Berufes, vor der Achtung, dem Ansehen, dem Vertrauen, welche ihre Stellung erfordert. Ja, das ist eine sehr sonderbare Sache: „die die Stellung erfordert." Wer will das Maß dieser Achtung beurtheilen? Wie gesagt, das ist eine ehrengerichtliche Frage. Eine solche Frage darf doch nicht zum Gegenstande eines eigentlichen gerichtlichen Verfahrens im strengen Sinne des Wortes gemacht werden. Sie ist kein Objekt für den wirklichen Richter. Daher kann ich diese ganze Gesetzgebung in der That nur als eine Verirrung betrachten, welche durch Verletzenheitsverhältnisse herbeigeführt ist, und wo nun das Haus angerufen wird, ob es den Ministern aus seiner Verlegenheit befreien will. Die Sache konnte einfach mit den Mitteln der gegenwärtigen Gesetzgebung erledigt werden. Jetzt hat sich aber der Kultusminister durch seine Kollegen — wie es scheint, ist es ein bestimmter Kollege, der namentlich bei dem großen Beschluß im Staatsministerium thätig gewesen ist, und der uns auch sonst wegen seiner konservativen Gesinnung etwas verdächtig ist — dazu bestimmen lassen, und er hat dann gefunden, man müsse diese Sache bis zum Letzten durchdrücken und die Sozialdemokratie auf der Universität vollständig todtschlagen. Und doch bringt die Sozialdemokratie nirgends so wenig Gefahr, und nirgends hat sie so wenig Aussichten wie gerade auf der Universität. Daß es Studenten mit sozialdemokratischer Tendenz giebt, ist eine bekannte Sache, das wird Niemand ändern können. Was die Professoren anbetrifft, so giebt es keine Klasse im preußischen Staat, welche so wenig Elemente für die Sozialdemokratie geliefert hat wie der Lehrkörper der Universitäten, und wenn man die Privatdozenten durchgeht, so gehört schon ein besonderer Glücksfall dazu, wenn man Herrn Arons trifft, um eben ein Beispiel zu zeigen. Mit diesem einen Beispiel kann man doch nicht ein Urtheil zu Stande bringen. Wir haben bis jetzt immer geglaubt, es sei ein Nutzen und ein Vortheil für die Entwickelung des Staates, daß die Freiheit der Diskussion bis in die höchsten Instanzen erhalten bleibt. Wir würden daher auch in der That gar keinen Grund sehen, warum in Preußen etwas geschehen soll, wofür wir in anderen Staaten kein Beispiel haben.

Was insbesondere die **Frage der Achtung** anbetrifft, so hat man auch das in verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden angesehen. Es ist noch nicht sehr lange her, daß man sich **bekreuzigte,** wenn ein Sozialdemokrat in irgend einer öffentlichen Versammlung sich sehen ließ, wenn er namentlich in eine anerkannt öffentliche Korporation hineingerieth. Heutzutage, wo die Sozialdemokraten nur hier im Abgeordnetenhause noch nicht sitzen, wo sie aber im Reichstage in erheblicher Zahl vorhanden sind, wo sie in Stadtverordnetenversammlungen zahlreich vorhanden sind und in manchen Orten sogar die Majorität haben, können wir uns doch nicht so anstellen, als ob sie **lauter Verbrecher** seien. Diese Vorstellung, die der **Kinderperiode** unserer politischen Anschauung angehört, sollte doch überwunden sein! Es würde etwas sonderbar sein, wenn die Herren Minister anfangen wollten, zum Beispiel die einzelnen kommunalen Körperschaften oder die einzelnen Vertretungskörper des Reiches darauf anzusehen, ob Sozialdemokraten darin sind. Wir alle sind genöthigt, mit diesen Herren Sozialdemokraten zu verkehren, wenn auch nicht freundschaftlich, so doch in der Weise wie unsere Kollegen, und ihnen diejenige Achtung zu erweisen, die wir überhaupt einem Kollegen erweisen. Das braucht ja nicht immer excessiv zu sein. Bei einer gewissen Breite der Verkehrsverhältnisse überhaupt hat man sich aber allmälig daran gewöhnt, auch in gesellschaftlicher Beziehung auf Sozialdemokraten zu stoßen, was man früher nicht erwartet hätte; man kann sie nicht todtschlagen, sie auch nicht als Verbrecher bezeichnen und auch nicht sagen: Hic niger est, hunc, tu Romane, caveto! Man überläßt das der natürlichen Entwickelung. Ich meine, ein solches Verfahren würde gerade an dieser Stelle sehr angezeigt gewesen sein, wenn man bedenkt, daß die ganze Entwickelung unseres Staates, namentlich seit Beginn des konstitutionellen Zeitraums, ganz besonders in dem Bestreben kulminirt hat, die volle Freiheit der Wissenschaft zu wahren und den Vertretern derselben auch diejenige Stellung einzuräumen, welche nothwendig ist, um diese Freiheit zu haben. Jetzt würden wir in der That in eine äußerst schwierige Lage kommen, wenn wir sagen sollten, was aus dieser Freiheit künftig noch werden wird. Daher kann ich nur auf das zurückkommen, was ich bei der ersten Lesung gesagt habe: **Verwerfen Sie dieses Gesetz,** das gänzlich unnöthig und überflüssig ist! Wir haben hier eine Blumenlese der Bestimmungen bekommen, welche an den verschiedenen Universitäten in Bezug auf das Verhältniß der Privatdozenten bestehen. Ich erkenne an, daß dieselben sehr ungleichmäßig sind; aber es würde ja nichts entgegenstehen, wenn an den Universitäten, wo es gar keine Bestimmungen über Privatdozenten giebt, der Herr Minister dafür sorgte, daß die Statuten dieser Universitäten geändert, und daß Bestimmungen über die Dozenten aufgenommen werden. So gut er es an anderen Universitäten früher gethan hat, kann er die paar Universitäten, wo es bisher nicht der Fall war, auch mit derartigen Bestimmungen versehen. Sollten Inkonsequenzen in bestehenden Bestimmungen vorkommen, so hat der Minister die Berechtigung, die nothwendigen Veränderungen vorzunehmen; dazu braucht er nicht erst die Klinke der Gesetzgebung. Wenn aber **dieses große Mordinstrument** in Bewegung gesetzt wird, so weiß man, es ist immer etwas Besonderes dahinter, und man fragt sich besorgt, was aus einer solchen Maßregel hervorgehen wird. Ich kann nur sagen: lassen Sie sich darauf nicht ein, hüten Sie sich davor. Nunc, tu Romane, caveto! (Beifall links.)

Ministerialdirektor **Althoff:**

Ich lege dagegen Verwahrung ein, als ob es sich hier um Verlegenheitsschritte handele. Die Verantwortung für die Vorlage trägt der Herr Kultusminister, wenn auch das ganze Staatsministerium hinter ihm steht. Der Fall Arons, auf den ich nicht weiter eingehe, war nicht Anlaß zur Vorlage, sie ist das Resultat von Verhandlungen und Erwägungen, die schon 20 Jahre andauern, und vor langen Jahren ist von der philosophischen Fakultät der Gelegenheit des Falles Duhring fast wörtlich verlangt worden, was wir hier vorschlagen. Ich hatte den Dank des Abg. Virchow erwartet, statt dessen stellt er sie als einen unerhörten Eingriff dar! Die Vorlage ist zur Sicherung der Privatdozenten gegen willkürliche Entfernung derselben aus der Fakultät verlangt, und gerade hierfür haben sich Wünsche mehrerer Fakultäten und juristische Gutachten ausgesprochen. Schon jetzt waren die Professoren der Disziplinargewalt des Staatsministeriums unterstellt, und das bedeutet doch keinen Eingriff in die Lehrfreiheit. Für die Privatdozenten wird hier im § 1 nichts anderes gefordert, als was für Professoren schon lange Rechtens ist.

Abg. Dr. **Porsch** (Ctr.):

Es ist gewiß nothwendig, die Lage der Privatdozenten mehr als bisher zu sichern und ihnen Klarheit über ihre Stellung zu geben. Diese Klarheit ist durch das reiche Material geschaffen, das der Kommission vorgelegt wurde. Zweifellos ist es nicht, ob das Recht der Fakultäten durch diesen Entwurf beeinträchtigt wird. Aber war bisher denn wirklich die Freiheit der Lehre vorhanden? Mancher kanonische Rechtslehrer hätte gern vom Katheder seine Lehren uneingeschränkt vorgetragen, er hat es aber nicht gedurft. Etwas Neues wurde hier nicht einmal geschaffen. Denn auch der **Rechtsanwaltstand** unterliegt, obwohl er keine Staatsbeamten umfaßt, strengen Disziplinargesetzen. Inwieweit der Fall Arons zu dieser Vorlage Anlaß gegeben hat, ist für uns gleichgiltig. Die Kommission ist lediglich von dem Gesichtspunkt ausgegangen, diese Frage sachgemäß zu regeln und die Privatdozenten zu sichern. Und das ist auch die Stellung meiner Fraktion. Nun sagt man, die Fakultäten wurden sich diesen Eingriff in ihr freies Wirken nicht gefallen lassen. Ich habe das Bedenken auch gehabt. Sie sind vor Einbringung des Gesetzentwurfs allerdings nicht gehört, aber der Dezernent des Ministeriums hat uns die Eingabe gezeigt, die vor zwanzig Jahren von der hiesigen philosophischen Fakultät zu dem Zwecke ausgearbeitet worden war, um eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen war, zu erreichen. Gegen die jetzige Vorlage ist aber aus akademischen Kreisen nur eine Eingabe von einzelnen Berliner Professoren eingegangen, und ferner aus Breslau sonst nichts. Es zeigt sich also, daß auch die akademischen Kreise über diese Vorlage sehr kühl denken. Gegen den § 1 braucht kein erhebliches Bedenken zu herrschen. Bei einem Disziplinargesetz sind allgemeine Redewendungen nicht zu vermeiden, und ein Privatdozent muß auch Pflichten haben. (Beifall.)

Kultusminister Dr. **Bosse:**

Ich kann die Ausführungen des Abg. Dr. Porsch vollkommen acceptiren und möchte nur dem Abg. Dr. Virchow eines entgegnen. Ich habe mit gespannterster Aufmerksamkeit seinen Ausführungen zu folgen versucht, habe aber doch nicht alles verstehen können. Das aber habe ich verstanden, daß er sagte, ich hätte mich bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in einer Art Verlegenheit befunden und suchte nun mit Hilfe des Landtages mich aus dieser Verlegenheit zu befreien. Diese Legende beruht vollständig auf Irrthum. Vielmehr habe ich mit dem Gesetzentwurf der Pflicht genügen wollen, daß endlich eine Lücke ausgefüllt würde, die schon vor 20 Jahren und noch länger hier zur Sprache gebracht worden ist, und die wir als eine solche empfunden haben. Ich halte es gar nicht für ausgeschlossen, daß, wenn wir den Gesetzentwurf nicht eingebracht hätten, die freisinnige Partei, die Partei des Abg. Dr. Virchow, ihn in dieser oder einer anderen Form eingebracht hätte. (Widerspruch links.) Dann hätte es natürlich geheißen: Das ist ganz etwas Anderes. So liegt die Sache nicht. Dann möchte ich zu dem § 1 zu dem, was der Herr Abg. Dr. Porsch zutreffend von unseren Absichten bemerkt hat, hinzufügen, daß ich dabei davon ausgegangen bin, daß bei so wichtigen Entscheidungen, wie die sind, ob ein Privatdozent removirt werden soll oder nicht, bei Entscheidungen, die über das Wohl und Wehe eines Mannes, für seine ganze Zukunft von entscheidender Wichtigkeit werden können, es unserem heutigen Rechtsbewußtsein nicht entspricht, und zwar dem Rechtsbewußtsein aller Parteien, daß solche Entscheidungen getroffen werden **von einem einzelnen Manne,** von dem Minister allein. Es entspricht unserem Rechtsbewußtsein, daß da Garantien geschaffen werden, daß da ein geordnetes Gesetzesverfahren da sein muß, welches dem Angeschuldigten gewisse Rechte gewährt. Das ist stets meine Ueberzeugung gewesen, das ist sie auch heute noch. (Beifall.)

Abg. **Brömel** (fr. Vg.):

Nach meiner Ueberzeugung würde der Gesetzentwurf ganz anders ausgefallen sein, wenn ein wirkliches Bedürfniß nach ihm vorhanden gewesen wäre. Nun soll der neue Stiefel auf den alten Leisten von 1852 gemacht werden! Aus der ablehnenden Haltung der Professoren der Berliner Universität folgt, daß man die Sache doch wohl anders auffassen muß, als sie hier dargelegt ist. Die Kommission hat allerdings den § 1 gegenüber der Regierungsvorlage verbessert, so daß ihn alle die, die auf dem Boden des Gesetzes stehen, annehmen können.

Abg. Dr. **Arner** (cons.):

Erkennt man die Nothwendigkeit einer Regelung dieser Frage an, so wird man sich nicht in kasuistische Fälle vertiefen, sondern große allgemeine Grundzüge festlegen. Ich wundere mich, daß Herr Virchow sich hier so als Freund der korporativen Verfassung hinstellt, während er sie zum Beispiel beim Handwerker bekämpft. Ist denn die Folge wirklich so schlimm, wenn einmal Jemand einem Disziplinarverfahren unterliegt? Sitzen hier nicht in allen Parteien Leute, denen das begegnet ist? Nehmen Sie nur neue Stiefel auf den alten Leisten von so schlimm sein, wie Sie annehmen!

Abg. Freiherr v. **Zedlitz** (freik.) verzichtet auf das Wort.

§ 1 wird mit dem Antrage Kirsch angenommen.